

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern i. S. von § 310 I BGB. Entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden anerkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich hierzu schriftlich die Zustimmung erteilen.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebote / Vertragsabschluss

Sofern eine Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen. Wir erklären die Annahme durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, die allein bindend ist.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassene Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen, Musterentwürfe, Kalkulationen u. a. behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen durch den Kunden Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn wir erteilen hierzu dem Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Kunden nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, hat der Kunde diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 4 Preise und Zahlungen

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung, Porto u. a. zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Versandkosten werden gesondert berechnet.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das von uns jeweils angegebene Konto zu erfolgen. Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.
3. Verzugszinsen werden von uns in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich in Ansatz gebracht. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens vorbehalten.
4. Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, behalten wir uns vor.
5. Die dem Kunden jeweils mit diesen Geschäftsbedingungen vorgelegte Preisliste ersetzt die jeweils vorausgehend dem Kunden vorgelegten früheren Preislisten, diese haben keine Gültigkeit mehr.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen nur zu, wenn seine Gegenrechte rechtskräftig festgestellt sind oder von uns nicht bestritten werden. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abstimmung und Klärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden uns gegenüber voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten.
2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, für den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen Ersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
3. Wir haften im Falle des Lieferverzuges für einen Verzugszeitraum von jeweils 14 Tagen im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung nur in Höhe von 2 % des Lieferwertes, insgesamt jedoch maximal nicht mehr als 10 % des Lieferwertes.
4. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 7 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung der Ware an den Kunden spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ware unser Lager verlässt, die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer vereinbarungsgemäß die Frachtkosten zu tragen hat.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.
2. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Soweit Leistungen zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Ware notwendig sind, hat der Kunde diese während dieser Zeit auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Liefergegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder

außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für einen uns evtl. entstehenden Aufwand.

3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im üblichen Geschäftsverkehr berechtigt. Der Kunde tritt uns seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an uns in der Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages einschließlich der Mehrwertsteuer ab. Diese Abtretung wird unabhängig davon vereinbart, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die jeweilige Forderung selbst einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, oder Zahlungseinstellung vorliegt.
4. Eine Be- oder Verarbeitung oder sonstige Umbildung des Kaufgegenstandes durch den Kunden erfolgt stets und im Auftrag für uns. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig uns Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge

1. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.
2. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware beim Kunden. Soweit es sich um gebrauchte Ware handelt, wird eine Gewährleistung ausgeschlossen. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Bei etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
3. Sollte trotz aller aufgewandeten Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegt, so werden wir die Ware vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Der Kunde hat uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die geschuldete Vergütung mindern. Ersatz für verbliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder auf Grund sonstiger besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäße Änderungen oder sonstige Eingriffe am Kaufgegenstand vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit diese Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
7. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen den Lieferer gilt ferner Abs. 6 entsprechend.
8. Weitergehende oder andere als die hier in § 9 geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.
9. Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs i. S. von § 444 BGB richten sich die Rechte des Kunden ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle angebotenen Artikel sind für Brecht Freizeitmöbel GmbH patentrechtlich geschützt.
2. Erfüllungsort und ausschließlich Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag im Zusammenhang mit seiner Erfüllung ist Bretten.
3. Änderungen und Ergänzungen des jeweils geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzliche zusätzliche Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. die aufgedeckte Lücke ausfüllt.